

In allen Fällen aber, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, ist gegen Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten und von dem erkennenden Richter die Summe nach obigem Verhältniß zu bestimmen.

Art. 21 aber bestimmt:

„daß die Vollstreckung einer Geldstrafe nicht zulässig ist gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender, und daß in diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen zu unvermögend ist, der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältniß von — 20 Ngr. — zu Einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14 Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder bei alternativ zuerkannten Strafen auf das im Urthel ausgesprochene Maaß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen habe

Bei diesen Bestimmungen stellte sich jedoch eine Inconvenienz in so fern heraus, als in allen Fällen, wo nicht alternativ, sondern eine Geldstrafe allein von einem andern als dem Untersuchungsrichter zuerkannt war, bei einer nachgehend notwendig werdenden Rückverwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe das von dem erkennenden Richter beabsichtigte Strafmaaß, je nachdem er dabei einen höhern oder niedern Satz des Verhältnisses der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe (und nicht den Mittelsatz von — 20 Ngr. —) vor Augen hatte, entweder überstiegen oder nicht erreicht wurde.

Um diesen Inconvenienzen abzuhelpen, legte die hohe Staatsregierung auf dem Landtage 1838 der Ständeversammlung unter mehreren andern Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs auch eine auf Art. 20 und 21 bezügliche des Inhalts vor:

„daß in allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnißstrafe zulässig, diese aber nach Art. 20 wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden nicht zu erkennen ist, der erkennende Richter im Urthel das Maaß der Gefängnißstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken habe, und bei einer nach Art. 20 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen sei.

In der ersten Kammer wurde diese Erläuterung mit Weglassung der Worte: „wegen der persönlichen Verhältnisse des zu Bestrafenden“ einstimmig angenommen.

cf. Landtagsmittheilungen v. J. 1839 S. 63.

Und obwohl die erste Deputation der jenseitigen Kammer auf Ablehnung dieser Erläuterungsbestimmung antrug, so fand doch bei der Berathung

cf. Landtagsmittheilungen v. J. 1840 S. 689 u. f.

dieser Antrag sowohl von Seiten mehrerer Mitglieder, als der Regierungscommissarien Widerspruch, und es wurde nach längerer Discussion die frazliche Erläuterungsbestimmung in folgender, nachher auch von der ersten Kammer genehmigten und durch das Gesetz vom 16. Juni 1840 publicirten Fassung:

In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die

Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Art. 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen,

angenommen.

Um Wiederaufhebung dieser Erläuterungsbestimmung hat nun gegenwärtig der Herr Petent angetragen und zur Unterstützung seines Antrags hauptsächlich Folgendes vorgebracht:

Der eigentliche Zweck, weshalb gegen gewisse Personen nur auf Geldstrafe erkannt werden solle und gegen andere in geeigneten Fällen wenigstens erkannt werden könne, gehe durch die Erwähnung einer Gefängnißstrafe, als des Maaßstabes für die bestimmte Geldstrafe, gänzlich verloren und es stehe die dadurch veranlaßte Ehrenkränkung in keinem Verhältnisse zu der Beseitigung der obgedachten Incongruität, daß der Maaßstab für die bei einer Rückverwandlung der Geldstrafe eintretende Freiheitsstrafe ermangele, da diese Rückverwandlung unstreitig zu den allerseltensten Fällen gehöre.

Auch sei hierbei zu erwägen, daß Geldstrafen, bei denen die Bestimmungen der Erläuterung vom Jahre 1840 in Anwendung kommen, am häufigsten in Injurienprocessen erkannt würden, in welchen nicht selten nach Art. 202 die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses durch den Richter selbst zu bewirken sei, was für Personen in gewissen Verhältnissen von den nachtheiligsten und kränklichsten Folgen sein müsse und dem weniger gebildeten Publicum Veranlassung zu den größten Mißverständnissen gebe.

Es trägt jedoch die Deputation Bedenken, das beantragte Gesuch bei der hohen Kammer zu bevormworten; denn wenn man auch nicht in Abrede stellen will, daß der Zweck der Bestimmung im Art. 20 des Criminalgesetzbuchs Schonung des Ehrgefühls ist, so kann doch keineswegs behauptet werden, daß durch die Erläuterungsbestimmung vom Jahre 1840 jener Zweck verloren gegangen sei.

Das Ehrgefühl eines Denunciaten wird geschont nicht sowohl durch die Nichtzuerkennung, als vielmehr durch die Nichtvollstreckung der Gefängnißstrafe. Uebrigens aber soll ja auch nicht einmal nach jener Bestimmung von 1840 in den im Art. 20 erwähnten Fällen auf Gefängnißstrafe, sondern nach wie vor nur auf Geldstrafe erkannt werden; nur eventuell und für den Fall, daß der Verurtheilte nicht vermögend sein sollte, die Geldstrafe zu bezahlen, soll das Maaß der entsprechenden Gefängnißstrafe angegeben werden, und zwar nicht einmal im Erkenntnisse selbst, sondern nur in den Entscheidungsgründen.

Durch das bloße Erwähnen des Arrestmaaßes aber wird, wenigstens nach Ansicht der Deputation, der Ehre des Verurtheilten noch keineswegs zu nahe getreten oder dieselbe geschmälert. Und wollte man auch wirklich annehmen, das Ehrgefühl werde hierdurch in etwas verletzt, so bedarf doch die Schonung des Rechtsgefühls einer wenigstens eben so vollständigen Berücksichtigung, als die des Ehrgefühls. Da aber durch Wiederaufhebung der genannten Erläuterungsbestimmung vom Jahre 1840 leicht der Fall eintreten kann, daß das Rechtsgefühl verletzt wird, und einem Verurtheilten geradezu Unrecht geschähen kann, so ist schon aus diesem Grunde dem gestellten Antrage nicht beizutreten.

Durch Wiederaufheben jener Erläuterungsbestimmung würde nämlich die frühere Inconvenienz wiederum eintreten;